

Finanzamt Dillenburg

Geschäftszeichen: G02

Öffentliche Zustellung

Name des Steuerpflichtigen: Chalil Oglou, Chalil

letzte bekannte Anschrift: Hansastr. 12 35764 Sinn

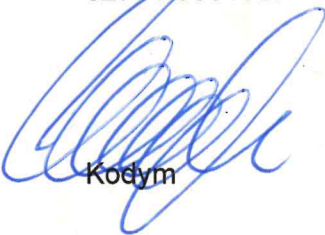
Dem Steuerpflichtigen sind folgende Dokumente zuzustellen:

009 809 3125 2, EStB 2023 vom 30.01.2026

009 809 3125 2, EStB 2024 vom 30.01.2026

Die vorbezeichneten Dokumente werden nach § 10 Absatz 1 VwZG öffentlich zugestellt. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Internet zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Die Dokumente können von dem Steuerpflichtigen gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter auf Zimmer 119 nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Hierfür bitten wir um Terminvereinbarung unter folgender Telefonnummer: 02771 908153.



Kodým

IdNr. Ehemann 32 672 904 154
IdNr. Ehefrau 92 721 546 207
Steuernummer 009 809 31252
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
Gießen
35392 Gießen
Schubertstraße 60

Finanzamt, Pf. 1362, 35663 Dillenburg

Herrn und Frau
Chalil Chalil Oglou
Sevilai Miserli
Hansastr. 12
35764 Sinn

Bescheid für 2023

über

**Einkommensteuer,
Solidaritätszuschlag und
Verspätungszuschlag**

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....
ab Steuerabzug vom Lohn.....

verbleibende Steuer.....

A b r e c h n u n g (Stichtag 23.01.2026)
der Finanzkasse des Finanzamts Gießen

bereits getilgt.....

mithin sind zu wenig entrichtet.....
mithin sind zu viel entrichtet.....
Ausgleich durch Verrechnung:
Anrechnung von Guthaben.....
Verwendung zu viel entrichteter Beträge **)

noch zu zahlen.....

Bitte zahlen Sie
spätestens am 03.03.2026.....

Einkommen- steuer €	Verspätungs- zuschlag €	Solidaritäts- zuschlag €
4.319,00	450,00	0,00
4.719,00		0,00
-400,00	450,00	0,00
0,00	0,00	0,00
400,00	450,00	0,00
400,00	400,00	
0,00	50,00	0,00
	50,00	

**) Nachweis der Verrechnung:

Anrechnung auf demnächst fällige Beträge
Einkommensteuer Versp.Zuschlag 2023.....

400,00		
--------	--	--

Den Gesamtbetrag von 50,00 € zahlen Sie bitte bis zum
angegebenen Fälligkeitstag auf eines der angeführten Konten.

Besteuerungs- und
Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus Gewerbebetrieb		Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte	als Einzelunternehmer	7.000		
	Einkünfte	7.000		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	20.470	22.296	
		1.230	1.230	
		19.240	21.066	
Summe der Einkünfte		26.240	21.066	47.306
Gesamtbetrag der Einkünfte		26.240	21.066	47.306
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben				
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen				
davon 100 %				
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung				
verbleiben	Beiträge zur Krankenversicherung	1.659	3.978	3.978
		1.807		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG	3.466	3.466	3.466
		138		
verbleiben	Beiträge zur Pflegeversicherung	3.328	3.971	3.971
		308		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	643	7.949	7.949
		643		
Summe der abzziehbaren Vorsorgeaufwendungen				
Sonderausgaben-Pauschbetrag				
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		39.285		

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und
 Verspätungszuschlag vom 30.01.2026

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Splittingtarif mit 10,9950 % aus 39.285	4.319
festzusetzende Einkommensteuer	4.319

Verspätungszuschlag

	€
Zuschlag wegen verspäteter Abgabe/Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung (§ 152 AO)	450

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 17.904 €	21.381
darauf entfallende Einkommensteuer	470,00
Bemessungsgrundlage	470,00
freibleibender Betrag	35.086,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung
 bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Obwohl ich die
 Besteuerungsgrundlagen geschätzt habe, kann Ihrerseits eine Steuerstraftat oder
 Steuerordnungswidrigkeit vorliegen.

Reichen Sie Ihre Steuererklärung unverzüglich ein, denn die Schätzung befreit
 Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.

Überprüfen Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung, ob sich auch für
 andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder ob Sie bereits abgegebene
 Steuererklärungen berichtigen müssen. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer
 Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf.
 berichtigte) Steuererklärungen.

Geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden
 Zeiträume gleichzeitig ab, um Nachteile zu vermeiden.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige können Sie nur unter Einhaltung der
 gesetzlichen Voraussetzungen abgeben. Bei Zweifelsfragen sollten Sie eine
 Rechts- oder Steuerberatung hinzuziehen.

Rechtsgrundlagen:

§ 162 Abgabenordnung (Schätzung)

§ 371 Abgabenordnung (Selbstanzeige)

Dieser Einkommensteuerfestsetzung liegen folgende, dem Finanzamt elektronisch
 übermittelte, Mitteilungen zugrunde:

- Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen für die Ehefrau

Bitte geben Sie künftig auf jeder Anlage Kind die Identifikationsnummer des
 Kindes an.

Für Ihr am 21.08.2016 geborenes Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen mit 3.000 € angesetzt. Bei diesem Betrag handelt es sich um den gesetzlichen Anspruch auf Kindergeld. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausbezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), kann ich dies berücksichtigen, wenn Sie innerhalb der Rechtsbehebungsfrist die Änderung beantragen und den Kindergeldbescheid oder die Bescheinigung der Familienkasse vorlegen. (Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung - § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse - § 68 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz)

Für Ihr am 20.05.2018 geborenes Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen mit 3.000 € angesetzt. Bei diesem Betrag handelt es sich um den gesetzlichen Anspruch auf Kindergeld. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausbezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), kann ich dies berücksichtigen, wenn Sie innerhalb der Rechtsbehebungsfrist die Änderung beantragen und den Kindergeldbescheid oder die Bescheinigung der Familienkasse vorlegen. (Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung - § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse - § 68 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz)

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Bei der Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens konnte ich die Freibeträge für Kinder nicht berücksichtigen. Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die notwendige steuerliche Feststellung des Existenzminimums Ihres Kindes oder Ihrer Kinder bereits durch den Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erreicht wurde. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage habe ich die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen. (Rechtsgrundlagen: Vergleichsberechnung - § 31 Einkommenssteuergesetz, Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer - § 51a Absatz 2 Einkommenssteuergesetz)

Ich habe einen Verspätungszuschlag festgesetzt, weil die Steuererklärung nicht oder verspätet abgegeben wurde.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung) Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z. B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 71 € für den Ehemann wurden mit 71 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z. B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 3.918 € für die Ehefrau wurden mit 3.918 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bis zum 31.12.2027 beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum 31.12.2025 gegenüber dem Anbieter in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt und ihm Ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben. Ob Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, kann ich erst prüfen, wenn Ihr Anbieter die Daten elektronisch übermittelt hat.

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und
Verspätungszuschlag vom 30.01.2026

Ich habe keine Zinsen festgesetzt, weil sie weniger als 10 € betragen
Rechtsgrundlage: § 239 Absatz 2 Abgabenordnung

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten
gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den
Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige
verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten
gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010
- III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt
lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen,
dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als
verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit
die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm
betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die
Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der
Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen
ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der
Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs
diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder
Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht
erforderlich.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem
Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung des Verspätungszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen
Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu
übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt
ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen
Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig
ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsver-
fahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch
die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit
Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei
Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe
gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei
denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung
mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen
Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen
den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der
Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung
dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten
Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids
ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid)
können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung
eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden.
Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines
eingeleigten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen
geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgebetragzahlung

Bitte zahlen Sie unbearbeitet, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftverfahren erhalten. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Datenschutzhinweise

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



IdNr. Ehemann 32 672 904 154
IdNr. Ehefrau 92 721 546 207
Steuernummer 009 809 31252
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
Gießen
35392 Gießen
Schubertstraße 60

Finanzamt, Pf. 1362, 35663 Dillenburg

Herrn und Frau
Chalil Chalil Oglou
Sevilai Miserli
Hansastr. 12
35764 Sinn

Bescheid für 2024

über

**Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag**

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....

A b r e c h n u n g (Stichtag 23.01.2026)
der Finanzkasse des Finanzamts Gießen

bereits getilgt.....

es verbleiben.....

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
als Einzelunternehmer	10.000		
aus Veräußerungsgewinnen	3.000		
Einkünfte	13.000		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn		775	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		775	
Einkünfte		0	
Summe der Einkünfte	13.000	0	13.000
Gesamtbetrag der Einkünfte	13.000	0	13.000
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			12.928

Berechnung der Steuer

zu versteuern nach dem Splittingtarif	12.928	0
festzusetzende Einkommensteuer		0

Berechnung des Solidaritätszuschlags

Einkommensteuer	
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Obwohl ich die Besteuerungsgrundlagen geschätzt habe, kann Ihrerseits eine Steuerstrafat oder Reichen Sie Ihre Steuererklärung unverzüglich ein, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungsspflicht.
Überprüfen Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder ob Sie bereits abgegebene Steuerklärungen berichtigen müssen. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einkommensklärung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuerklärungen.
Geben Sie bitte unbedingt alle Steuerklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab, um Nachteile zu vermeiden.
Eine strafbedingte Selbstanzeige können Sie nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abgeben. Bei Zweifelsfragen sollten Sie eine Rechts- oder Steuerberatung hinzuziehen.
Rechtsgrundlagen:
§ 162 Abgabenordnung (Schätzung)
§ 371 Abgabenordnung (Selbstanzeige)

Bitte geben Sie künftig auf jeder Anlage Kind die Identifikationsnummer des Kindes an.

Für Ihr am 21.08.2016 geborenes Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen mit 3.000 € angesetzt. Bei diesem Betrag handelt es sich um den gesetzlichen Anspruch auf Kindergeld. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragstellung abweichend vom gesetzlich Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausbezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), kann ich dies berücksichtigen, wenn Sie innerhalb der Rechtsbehefrist die Änderung beantragen und den Kindergeldbescheid oder die Bescheinigung der Familienkasse vorlegen. (Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung – § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse – § 68 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz)

Für Ihr am 20.05.2018 geborenes Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen mit 3.000 € angesetzt. Bei diesem Betrag handelt es sich um den gesetzlichen Anspruch auf Kindergeld. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragstellung abweichend vom gesetzlich Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausbezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), kann ich dies berücksichtigen, wenn Sie innerhalb der Rechtsbehefrist die Änderung beantragen und den Kindergeldbescheid oder die Bescheinigung der Familienkasse vorlegen. (Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung – § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse – § 68 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz)

Für Ihre außerordentlichen Einkünfte habe ich geprüft, ob die Besteuerung nach der sogenannten Fünftel-Regelung zu einem für Sie steuerlich günstigeren Ergebnis führt. In Ihrem Fall habe ich die Einkünfte nach dem Regeltarif besteuert, weil sich nach der Fünftel-Regelung keine niedrigere steuerliche Belastung ergeben würde.

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 30.01.2026

Bei der Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens konnte ich die Freibeträge für Kinder nicht berücksichtigen. Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die notwendige steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes oder Ihrer Kinder bereits durch den Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erreicht wurde. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage habe ich die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen. (Rechtsgrundlagen: Vergleichsberechnung - § 31 Einkommensteuergesetz, Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer - § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 9.300 € für die Ehefrau wurden mit 8.845 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bis zum 31.12.2028 beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum 31.12.2026 gegenüber dem Anbieter in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt und ihm Ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben. Ob Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, kann ich erst prüfen, wenn Ihr Anbieter die Daten elektronisch übermittelt hat.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebeseid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingeleiteten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

